

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REINIGUNGSLEISTUNGEN
Stand: 06.11.2018**§ 1. Gegenstand des Vertrages**

- 1.1. Der Umfang und der Inhalt der Zusammenarbeit zwischen der Groß Transport- & Handels GmbH (im Folgenden auch kurz „Auftragnehmer“ genannt) und dem Auftraggeber ergibt sich aus dem an den Auftragnehmer gerichteten Reinigungsauftrag sowie aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt und zum Inhalt des Vertrages erhoben werden.
- 1.2. Der Auftragnehmer übernimmt auf Basis der unter 1.1. beschriebenen Grundlagen die Innenreinigung von Behältnissen (Tankwagen, Silos, etc.) sowie die Außenwäsche von Nutzfahrzeugen oder sonstiger Gegenstände, Maschinen und Gerätschaften.

§ 2. Erteilung des Reinigungsauftrages

- 2.1. Preislisten sowie die zur Verfügung stehenden Reinigungsprogramme (Spülprogramme, Spülcodes) samt einer Beschreibung des jeweiligen Reinigungsprogramms hängen im Geschäftslokal des Auftragnehmers aus.
- 2.2. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer einen Reinigungsauftrag. In diesem Reinigungsauftrag bezeichnet der Auftraggeber u.a. das zu reinigende Behältnis, das vom Auftraggeber gewählte Spülprogramm sowie allfällige zusätzlich beauftragte Arbeiten.
- 2.3. Die Auswahl des Spülprogrammes (Spülcodes) obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hat aus eigenem zu prüfen, ob das jeweilige Spülprogramm für seine Zwecke geeignet ist. Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers zu überprüfen oder auf mögliche Inkompatibilitäten zwischen dem letzten und dem der Reinigung folgenden Ladegut hinzuweisen.
- 2.4. Sofern der Auftragnehmer oder diesem zuzurechnende Personen ein Spülprogramm empfehlen oder sonstige Auskünfte und Informationen erteilen, erfolgt dies unverbindlich und ist jede Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

§ 3. Entgelt für Reinigungsleistungen (Reinigungsentgelt)

- 3.1. Für die Durchführung der Reinigungsleistungen zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das vertraglich vereinbarte Entgelt (Reinigungsentgelt). Das Reinigungsentgelt ist mit Auftragserteilung zur Zahlung fällig.
- 3.2. Sonstige Aufwendungen, welche dem Auftragnehmer durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers entstehen (Entsorgungskosten für allfällig vorhandene Restmengen, etc.) oder im Zuge der Reinigung anfallende Zusatzarbeiten (Demontage von Zubehör, Einsatz von Dampf, etc.), sind im Reinigungsentgelt nicht inkludiert und sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu ersetzen. Eine Haftung des Auftragnehmers für im Zuge von Zusatzarbeiten entstehender Schäden wird ausgeschlossen.

§ 4. Verhalten am Betriebsgelände

- 4.1. Der Auftraggeber hat den Anweisungen des Auftragnehmers und seiner Leute Folge zu leisten und die am Betriebsgelände angebrachten Hinweis- und Warnschilder genau zu beachten und befolgen. Der Auftraggeber bestätigt eine Sicherheitsunterweisung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Der Aufenthalt am gesamten Betriebsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.2. Der Auftraggeber und seine Leute haben den Reinigungsbereich (Reinigungshalle) vor Beginn der Reinigungsleistungen zu verlassen und diesen erst nach Beendigung derselben wieder zu betreten. Im Reinigungsbereich ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen (rutschfeste Sicherheits- oder Gummistiefel, Schutzanzug, Gummihandschuhe, Augenschutz, etc.). Ein Betreten von Arbeitsbühnen ist zu jeder Zeit verboten.

§ 5. Anzeige- und Rügepflicht des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer allfällige Mängel der Reinigung bei sonstigem Anspruchsverlust unmittelbar nach Abschluss des Spülprogramms und vor Verlassen des Betriebsgeländes anzuzeigen.
- 5.2. Kommt der Auftraggeber seiner Anzeige- und Rügepflicht fristgerecht nach und werden Mängel im Ablauf des Spülprogramms festgestellt, wird dieser Mangel ausschließlich durch neuerliche Reinigung behoben.

§ 6. Ausstellung eines Reinigungszertifikates

- 6.1. Über Verlangen des Auftraggebers erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer nach Durchführung der Reinigungsleistungen ein Reinigungszertifikat. Im Reinigungszertifikat sind das durchgeführte Spülprogramm sowie die Ergebnisse einer allenfalls durchgeführten chemischen Untersuchung festgehalten.
- 6.2. Sofern im Reinigungszertifikat chemische Daten oder Untersuchungsergebnisse festgehalten sind, nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass diese Untersuchungen nur auf Stichproben basieren und v.a. nicht uneinsehbare Teile des Behältnisses erfassen. Eine Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Reinigungszertifikat enthaltenen Angaben wird daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist bei Verwendung des Reinigungszertifikates im geschäftlichen Verkehr verpflichtet, auch Dritte auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 6.3. Sofern der Auftraggeber nach der Reinigung sensibles Gut, insbesondere Lebens- und Futtermittel transportiert, ist der Auftraggeber selbst angehalten, dass Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unabhängig von dem im Reinigungszertifikat enthaltenen Angaben zu prüfen.

§ 7. Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers

- 7.1. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung des beauftragten Spülprogrammes verantwortlich, nicht aber für einen bestimmten Reinigungserfolg. Die Haftung für die Reinigung von Teilen, die nicht eingesehen werden können (insbesondere Tankauslaufstutzen, Sammelrohr, etc.), wird zur Gänze ausgeschlossen.
- 7.2. Sofern eine Haftung des Auftragnehmers in diesen AGB nicht zur Gänze ausgeschlossen ist, haftet der Auftragnehmer nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten, wobei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vom Auftraggeber zu beweisen sind. Zusätzlich sind Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer der Höhe nach mit dem 15-fachen des vereinbarten Reinigungsentgeltes begrenzt.

§ 8. Zahlungsverzug, Aufrechnungsverbot und Verjährung

- 8.1. Zahlungen gelten mit dem Datum der Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers als getätigt. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden sämtliche dem Auftragnehmer zustehende Zahlungen mit 1,2% per Monat verzinst. Für jede Mahnung hat der Auftraggeber mindestens EUR 30,00 (exkl. USt.) zu bezahlen. Weiters trägt der Auftraggeber sämtliche zur zweckentsprechenden Verfolgung der Ansprüche erforderlichen Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers.

- 8.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Auftragnehmer hat, mit Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
- 8.3. Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit Abschluss der Reinigung.

§ 9. Nebenabreden, Schriftform, Sonstiges

- 9.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den von den Vertragsparteien gewollten entsprechen bzw. jenen am nächsten kommen.
- 9.3. Durch Unterzeichnung des Reinigungsauftrages verzichtet der Auftraggeber auf seine allenfalls existierenden Bedingungen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zum Auftragnehmer.

§ 10. DSGVO Einwilligungserklärung

- 10.1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönliche Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und zur Zusendung von Werbe- und Informationsmaterial beim Auftragnehmer verarbeitet werden und die Daten an keinerlei Dritte weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit bei Frau Katharina Schneider unter k.schneider@groiss-trans.at widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

§ 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 11.1. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers (Stockerau).
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist das für Korneuburg sachlich zuständige Gericht.
- 11.3. Für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zum Auftraggeber oder zu dessen Rechtsnachfolgern gilt österreichisches Recht.